

- Forschen
- Beraten
- Zukunft gestalten

neues aus europa

EU-Kommission präsentiert „Europa 2020“

Die im Jahr 2000 vereinbarte Lissabon-Strategie, die darauf zielte, die EU zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen“, läuft Ende 2010 aus. Deren Ziele wurden überwiegend nicht erreicht. Von der Europäischen Kommission wurde mittlerweile eine Nachfolgestrategie ausgearbeitet – Europa 2020. Die neue Wirtschafts- und Wachstumsstrategie, durch die die gegenwärtige Wirtschafts- und Finanzkrise überwunden und die EU auf die kommenden zehn Jahre ausgerichtet werden soll, wurde am 3.3.2010 in Brüssel vorgestellt. Der Kommissionsvorschlag für eine neue Europapolitik basiert auf einer öffentlichen Konsultation, bei der 1.500 Stellungnahmen eingegangen sind. Die Staats- und Regierungschefs beraten die neue Rahmenstrategie auf dem Frühjahrgipfel des Europäischen Rates am 25./26. 3.2010.

Die neue Strategie beinhaltet **drei Prioritäten**, die auf Unionsebene und in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollen:

1. **Intelligentes Wachstum** soll durch eine auf Wissen, Innovation und Bildung gestützte Wirtschaft entwickelt werden;
2. **Nachhaltiges Wachstum** soll durch eine ressourcenschonende, umweltfreundlichere und wettbewerbsfähigere Wirtschaft erreicht werden und
3. **Integratives Wachstum** soll durch eine Wirtschaft mit hoher Beschäftigung, qualifizierten Menschen und Armutsbekämpfung erzielt werden.

Die Kommission schlägt **fünf messbare EU-Kernziele** vor, die bis 2020 verwirklicht und in nationale Ziele umgesetzt werden sollen. Es handelt sich um Ziele in den Bereichen Beschäftigung, Forschung und Innovation, Klimaschutz und Energie, Bildung und Armutsbekämpfung: Eine höhere Beschäftigtenquote soll z.B. durch die vermehrte Einbeziehung der Frauen und älteren Arbeitnehmer sowie die bessere Eingliederung von Migranten erreicht werden. Die Schulabbrecherquote von gegenwärtig 15 % soll auf 10 % gesenkt und der Bevölkerungsanteil der 30- bis 34-Jährigen mit akademischer Ausbildung von derzeit 31 % auf mindestens 40 % erhöht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele schlägt die Kommission **sieben Leitinitiativen** vor. So sollen z.B. durch die Leitinitiative „Jugend in Bewegung“ die Bildungssysteme leistungsfähiger, die Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung verbessert, die Mobilität von Studenten und Auszubildenden gefördert und die Beschäftigungschancen von Jugendlichen erhöht werden. Weitere Details der Strategie Europa 2020 können dem Überblick auf Seite 2 entnommen werden.



© European Commission /Audiovisual Service

THEMEN DIESER AUSGABE

Europa 2020

Überblick.	2
Umsetzung.....	3
Zeitplan für 2010.....	3

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie

Anwendungsbereich, Verwaltungsvereinfachung...4

Einheitlicher Ansprechpartner, Dienstleistungsempfänger, Verwaltungszusammenarbeit.....5

Kurznachrichten: Internationales Handbuch der Berufsbildung (IHBB).....6

Europa 2020: Fünf Kernziele, drei Prioritäten und sieben Leitinitiativen

Überblick über EUROPA 2020		
Fünf KERNZIELE		
(1) 75% der Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren sollte in Arbeit stehen. (2) 3 % des BIP der EU sollte in FuE (Forschung und Entwicklung) investiert werden. (3) Die Treibhausgasemissionen sollten um mindestens 20 % gegenüber 1990 verringert werden, der Anteil erneuerbarer Energien am Energieendverbrauch sollte sich auf 20 % erhöhen sowie der gesamte Energiekonsum sollte um 20 % gesenkt werden. (4) Der Anteil der Schulabbrecher sollte auf unter 10 % zurückgehen und der Anteil der 30-34-jährigen mit Hochschulabschluss sollte sich auf mindestens 40 % erhöhen. (5) Die Zahl der armutsgefährdeten Menschen sollte um 20 Millionen sinken.		
1) INTELLIGENTES WACHSTUM	2) NACHHALTIGES WACHSTUM	3) INTEGRATIVES WACHSTUM
INNOVATION (1) EU-Leitinitiative „ Innovationsunion “: <ul style="list-style-type: none"> • Rahmenbedingungen und Verfügbarkeit finanzieller Mittel für Forschung und Innovation verbessern • Innovationskette stärken • Investitionen erhöhen 	KLIMA, ENERGIE UND MOBILITÄT (4) EU-Leitinitiative „ Ressourcenschonendes Europa “: <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftswachstum von Ressourcen abkoppeln • kohlenstoffarme Technologien einsetzen • erneuerbare Energien verstärkt nutzen • Verkehrswesen modernisieren • Energieeffizienz fördern 	BESCHÄFTIGUNG UND QUALIFIKATIONEN (6) EU-Leitinitiative „ Neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten “: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmärkte modernisieren • Erwerbstätige mobilisieren • Qualifikationen lebenslang erwerben • Beschäftigungsquote erhöhen • Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt besser abstimmen
BILDUNG (2) EU-Leitinitiative „ Jugend in Bewegung “: <ul style="list-style-type: none"> • leistungsfähigere Bildungssysteme • attraktives Hochschulwesen für Studenten aus aller Welt 	WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (5) EU-Leitinitiative „ Industriepolitik im Zeitalter der Globalisierung “: <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsumfeld für KMU verbessern • Industriestruktur fördern • Internationale Wettbewerbsfähigkeit 	BEKÄMPFUNG DER ARMUT (7) EU-Leitinitiative „ Europäische Plattform gegen Armut “: <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhalt gewährleisten • Wachstum und Beschäftigung für alle • Menschen sollen in Würde leben und sich aktiv am gesellschaftlichen Leben beteiligen können
DIGITALE GESELLSCHAFT (3) EU-Leitinitiative „ digitale Agenda für Europa “: <ul style="list-style-type: none"> • Hochgeschwindigkeits-Internet schneller verbreiten • digitalen Binnenmarkt für Haushalte und Unternehmen nutzen 		

Umsetzung von Europa 2020

Der Erfolg der neuen Strategie wird maßgeblich von ihrer Umsetzung abhängen: Ob es gelingt, dass die Mitgliedsstaaten stärker und effektiver als bisher wirtschaftspolitisch koordiniert werden können und gemeinsam handeln. Um sicherzustellen, dass jeder Mitgliedstaat die Strategie Europa 2020 auf seine Situation anpassen kann, schlägt die Kommission vor, die Unionsziele im Rahmen nationaler Ziele und Verlaufspläne umzusetzen. Länderberichte sollen die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, eigene Strategien für nachhaltiges Wachstum und solide öffentliche Haushalte auszuarbeiten. Auf EU-Ebene sollen integrierte Leitlinien zur Festlegung der Prioritäten und Ziele der EU verabschiedet werden. Wenn die länderspezifischen Empfehlungen von den Mitgliedstaaten nicht angemessen umgesetzt werden, sollen politische Warnungen ausgesprochen werden können.

Der Europäische Rat soll für die neue Strategie verantwortlich sein, da er für die Abstimmung der Politik und die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der EU zuständig ist. Der Europäische Rat soll die Umsetzung von Europa 2020 beobachten und sich bei zukünftigen Tagungen auf spezifische Themen konzentrieren und Orientierungshilfe sowie notwendige Impulse geben.

Die Kommission soll die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele beobachten, den Austausch auf politischer Ebene fördern und die notwendigen Vorschläge unterbreiten, um die Maßnahmen zu steuern und voranzubringen. Das Europäische Parlament soll bei wichtigen Vorhaben als Mitgesetzgeber fungieren.

Die Staats- und Regierungschefs sollen dem Gesamtkonzept der neuen Strategie und den Kernzielen auf ihrer Frühjahrstagung am 25./26.3.2010 zustimmen. Sollte das Europäische Parlament mit seiner Stellungnahme die vorgeschlagenen integrierten Leitlinien unterstützen, werden die Leitlinien politisch durch den Rat bestätigt. Nach Klärung der verbleibenden offenen Punkte, soll Europa 2020 auf dem Treffen des Europäischen Rates am 17./18.6.2010 angenommen werden (s. auch den folgenden Zeitplan für das Jahr 2010).

QUELLEN UND LINKS

[Europäische Kommission: Europa 2020—eine neue Wirtschaftsstrategie](#)

[Vorschlag der Kommission vom 3.3.2010](#)

[Europäische Kommission: Bewertung der Lissabon-Strategie vom 2.2.2010](#)

[Europäische Kommission: Konsultationsergebnis vom 2.2.2010](#)

[Europäische Kommission: Europäische Strategie und Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung](#)

[Falblatt: Fünf Bildungsbenchmarks für Europa \(Trends 2000-2008\)](#)

EUROPA 2020 Zeitplan für 2010		
Wann?	Was?	Durch wen?
3. März	Vorschlag für die Strategie Europa 2020	Europäische Kommission
25./26. März	Einigung über das Gesamtkonzept und Auswahl der EU-Kernziele	Europäischer Rat (Frühjahrstagung)
	Vorschläge für die integrierten Leitlinien zu Europa 2020	Europäische Kommission
	Strategiedebatte und Stellungnahmen zu den integrierten Leitlinien	Europäisches Parlament
	Justierung der wichtigsten Parameter (EU-/nationale Ziele, Leitinitiativen und integrierte Leitlinien)	Ministerrat
17./18. Juni	<ul style="list-style-type: none"> Annahme der Strategie „Europa 2020“ Validierung der EU- und nationalen Ziele Bekräftigung der integrierten Leitlinien 	Europäischer Rat (Junitagung)
	Verfahrensleitlinien für die nächsten Schritte auf dem Weg zu Europa 2020	Europäische Kommission
Oktober	Vertiefte Erörterung eines ausgewählten Themas (z.B. FuE und Innovation)	Europäischer Rat (Herbsttagung)
	Stabilitäts- und Konvergenzprogramme sowie Nationale Reformprogramme	Mitgliedsstaaten

Beispiele für den **Anwendungsbereich** der Dienstleistungsrichtlinie:

- **Einzelhandel und Handel**
- die meisten Dienstleistungen der **freien Berufe**
- **Bau- und Handwerksdienstleistungen**
- **unternehmensbezogene Dienstleistungen**
- **Tourismus und Freizeit**
- **Geräteinstallation und -wartung**
- **Informationsdienstleistungen**
- **Aus- und Weiterbildungsangebote**
- **Vermietung und Leasing**
- Dienstleistungen im **Immobilienwesen**
- **Unterstützungsdienste im Haushalt**

Die Dienstleistungsrichtlinie findet **keine Anwendung** auf:

- **Finanzdienstleistungen**
- **elektronische Kommunikationsdienste**
- **Verkehrsdienstleistungen**
- **Gesundheitsdienstleistungen**
- Dienstleistungen von **Leiharbeitssagenturen**
- **private Sicherheitsdienste**
- **audiovisuelle Dienstleistungen** und **Rundfunk**
- **Glücksspiele**
- **soziale Dienstleistungen**, die vom Staat, von durch den Staat beauftragten Dienstleistungserbringern oder von anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen erbracht werden
- Tätigkeiten staatlich bestellter **Notare und Gerichtsvollzieher**

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie

Am 29.12.2009 ist die Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union in Kraft getreten, die Dienstleistern die Niederlassungsfreiheit erleichtern und grenzüberschreitende Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten vereinfachen soll. Außerdem soll die Auswahl und die Qualität der Dienstleistungen für Verbraucher und Unternehmen verbessert werden. Dazu verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten zu einer Reform ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollen es zukünftig leichter haben, neue Unternehmen zu gründen, bestehende zu erweitern oder ihre Dienstleistungen vorübergehend in anderen Mitgliedstaaten zu erbringen. Die Richtlinie wurde am 12.12.2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet und musste von den Mitgliedstaaten bis zum 28.12.2009 in nationales Recht umgesetzt werden.

Dienstleistungen machen etwa 70 % der wirtschaftlichen Tätigkeiten in den 27 EU-Mitgliedstaaten aus. Bisher haben nur etwa 20 % davon eine grenzüberschreitende Dimension, da KMU aufgrund aufwändiger Verwaltungsanforderungen und rechtlicher Voraussetzungen eher als große Unternehmen auf grenzüberschreitende Aktivitäten verzichten. Dadurch wird das Potential des europäischen Binnenmarktes im Dienstleistungsbereich nicht ausgeschöpft. Dies soll mit der Dienstleistungsrichtlinie geändert werden.

Die Richtlinie verfolgt vier Hauptziele, um den einheitlichen europäischen Binnenmarkt für Dienstleistungen zu verwirklichen:

1. Die Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit sollen innerhalb der EU erleichtert werden;
2. Die Rechte der Dienstleistungsempfänger sollen gestärkt werden;
3. Die Dienstleistungsqualität soll sich verbessern;
4. Die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten soll wirksam gestaltet werden.

Anwendungsbereich

Die Dienstleistungsrichtlinie gilt für selbstständige Tätigkeiten, die von einem in einem Mitgliedstaat der EU niedergelassenen Dienstleister gegen Entgelt angeboten werden. Sie gilt weder für Arbeitnehmer noch für die industrielle Güterproduktion oder für Tätigkeiten, die direkt mit der Ausübung öffentlicher Gewalt (z. B. Polizei, Rechtspflege) verbunden sind (s. Beispiele auf der linken Seite zum Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie).

Verwaltungsvereinfachung

Die Mitgliedstaaten sollen ihre nationalen Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen prüfen und ggfs. vereinfachen. Vor allem müssen sie die Niederlassung von Unternehmen und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen erleichtern. Besonders beschränkende Anforderungen, bei denen Unternehmen den Behörden nachweisen müssen, dass ein Bedarf für die Dienstleistungen des Unternehmens besteht, müssen abgeschafft werden. So entfällt die in einigen Staaten bisher geltende Pflicht, einen nationalen Repräsentanten zu beschäftigen. Auch Anforderungen, Unternehmen in einer bestimmten Rechtsform zu führen, sind künftig unzulässig. Für eine weitere Vereinfachung sorgen feste Verfahrensfristen sowie die erleichterte Anerkennung ausländischer Dokumente. Die Dienstleistungsrichtlinie schränkt die Möglichkeit des Aufnahmemitgliedstaates ein, Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten die eigenen nationalen Anforderungen aufzuerlegen. In genau abgegrenzten Fällen können die Aufnahmemitgliedstaaten allerdings bestimmte Anforderungen stellen. Diese müssen jedoch nichtdiskriminierend und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes gerechtfertigt sein. Die Niederlassungsfreiheit unterscheidet sich von der vorübergehenden Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit wie folgt:

- **Niederlassung** umfasst die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Infrastruktur, von der aus die Dienstleistungserbringung tatsächlich ausgeübt wird.
- **Freier Dienstleistungsverkehr** ist die vorübergehende Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat. Kennzeichnend ist, dass der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer am Wirtschaftsleben des Aufnahmemitgliedstaats nicht kontinuierlich teilnimmt.

Einheitlicher Ansprechpartner

Die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen soll künftig durch die sogenannten **Einheitlichen Ansprechpartner** deutlich leichter werden. Das sind Kontaktstellen in jedem Mitgliedstaat, über die Dienstleistungsanbieter alle Verfahren, Formalitäten und Anfragen mit einer einzigen Stelle elektronisch abwickeln können. Die Dienstleistungserbringer sind jedoch nicht verpflichtet, diesen einheitlichen Ansprechpartner zu kontaktieren, sondern können sich auch direkt an die zuständigen Behörden im einzelnen Mitgliedsland wenden. Die Einheitlichen Ansprechpartner im europäischen Ausland sind über die Kommissionsplattform www.eu-go.eu zu finden. Den zuständigen Einheitlichen Ansprechpartner in Deutschland erreichen Dienstleistungsanbieter mit Hilfe des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eingerichteten Portals (www.Einheitlicher-Ansprechpartner-Deutschland.de).

Rechte der Dienstleistungsempfänger

Die Richtlinie soll auch die Rechte der Verbraucher und Unternehmer stärken, indem sie z. B. diskriminierende, auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhende Bedingungen (z.B. bei Tarifen) verbietet. Außerdem soll die Qualität der Dienstleistungen gesteigert und die Information sowie Transparenz in Bezug auf Dienstleistungserbringer und ihre Dienstleistungen erhöht werden.

Sowohl die öffentlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten als auch Dienstleistungserbringer müssen darauf achten, dass ihre allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung aus einem anderen Mitgliedstaat nicht diskriminierend sind. Die Mitgliedstaaten müssen den Empfängern allgemeine Informationen und Unterstützung in Bezug auf die rechtlichen Anforderungen – insbesondere die Verbraucherschutzvorschriften – und die in anderen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsbehelfe verfügbar machen. Die Liste der Stellen die Dienstleistungsempfänger mit Informationen und Hilfestellung versorgen sollen, ist unter http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/services-dir/guides/bodies_designated_en.pdf zu finden. In Deutschland wurde das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Informationsverbreitung beauftragt: <http://www.portal21.de>.

Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten sind nach der Dienstleistungsrichtlinie zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet, um eine wirksame Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen sicherzustellen. Die zuständigen Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten müssen Informationen austauschen und auf Anfrage Kontrollen, Inspektionen und Untersuchungen durchführen. Dadurch sollen mehrfache Kontrollen von Dienstleistungserbringern vermieden werden. Außerdem müssen sie die anderen Mitgliedstaaten warnen, wenn eine Dienstleistung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder der Umwelt schweren Schaden zufügen könnte. Die Zusammenarbeit soll über das elektronische Binnenmarkt-Informationssystem IMI (Internal Market Information System) http://ec.europa.eu/internal_market/interactive_info/imi_de.htm erfolgen.

Wenn die Dienstleistungsrichtlinie in einem Mitgliedstaat bis zum 28.12.2009 nicht vollständig/korrekt in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde, können sich Unternehmen oder Bürger gegenüber dem säumigen Mitgliedstaat auf diejenigen Bestimmungen der Richtlinie berufen, die unmittelbar anwendbar sind. Das innerstaatliche Recht muss soweit wie möglich gemäß der Dienstleistungsrichtlinie ausgelegt werden. Einzelpersonen können ein Gerichtsverfahren anstrengen, um aufgrund eines hinreichend charakterisierten Verstoßes (einschließlich der Nichtumsetzung) gegen die Dienstleistungsrichtlinie einen Schadensersatz von den Mitgliedstaaten zu erhalten. Es kann außerdem ein Verletzungsverfahren der Kommission gegen die säumigen Mitgliedstaaten eingeleitet werden.

Vorgesehen ist auch, dass die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten ab 2010 eine Evaluierung durchführt, die auf dem Ergebnis der Überprüfung der nationalen Rechtsvorschriften während der Umsetzungsphase basiert. Die Konsultation von Interessengruppen ist ebenfalls beabsichtigt. Am Ende des Prozesses wird die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament berichten.



© European Commission / Audiovisual Service

QUELLEN UND LINKS

[Europäische Kommission: Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt](#)

[Europäische Kommission: Informationsblatt für Unternehmen](#)

[Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt](#)

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Dienstleistungen leicht gemacht: www.dienstleistungsrichtlinie.de

Kurznachrichten

Wechsel in der geschäftsführenden Herausgeberschaft des Internationalen Handbuchs der Berufsbildung (IHBB)



Das IHBB gilt als Standardwerk der vergleichenden Berufsbildungsforschung. Im Mittelpunkt stehen Länderstudien, die auf der Grundlage einer einheitlichen Systematik die Berufsbildung und das Bildungssystem der Industriestaaten und von wichtigen Schwellen- und Entwicklungsländern vorstellen. Das IHBB wird vom W. Bertelsmann Verlag (www.wbv.de) verlegt. Bisher wurde es in Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) und dem Institut Technik und Bildung (ITB) herausgegeben. Unter dieser Herausgeberschaft erscheinen demnächst zwei neue Länderstudien zu Laos und Dänemark im IHBB. Danach wechselt die geschäftsführende Herausgeberschaft zum Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) in Bonn und zur Otto-von-Guericke-Universität (OvGU) in Magdeburg. Die verantwortlichen Redaktionsmitglieder des BIBB für das IHBB sind für weitere Informationen unter der E-Mail-Adresse: jhbb@bibb.de zu erreichen. Das IHBB ist auch unter dieser neuen Herausgeberschaft weiterhin beim Bertelsmann Verlag zu beziehen.

Informationsdienst des BIBB

Arbeitsbereich 1.3—
Internationales Monitoring und
Benchmarking / Europäische
Berufsbildungspolitik
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Telefon: 0228/107-2930
Fax: 0228 / 107-2963
E-Mail: beyer@bibb.de
Internet: [http://www.bibb.de/
de/5375.htm](http://www.bibb.de/de/5375.htm)